

**Verordnung
des Marktes Schwanstetten
über das freie Umherlaufen von Kampfhunden
und großen Hunden im Gemeindegebiet**

Vom
02 April 2001



Marktgemeinderatsbeschluss vom:	27.03.2001
Rechtsaufsichtliche Genehmigung:	nicht genehmigungspflichtig
Bekanntmachung:	03.04.2001
Inkrafttreten:	04.04.2001

Änderungen:

**Betreff:****Änderung der Verordnung über das freie Umherlaufen von Kampfhunden und großen Hunden im Gemeindegebiet des Marktes Schwanstetten**

In der Sitzung des Hauptausschusses vom 13.07.2004 wurde folgende Änderung der Verordnung über das freie Umherlaufen von Kampfhunden und großen Hunden im Gemeindegebiet des Marktes Schwanstetten beschlossen:

In § 1 Abs. 2 der Verordnung wird folgender Satz angefügt:

- Auf dem Trimm-dich-Pfad und näherem Umgriff

Die neue Fassung lautet nun:

**§ 1
Verbote**

- (1) Wer Hunde in öffentlichen Anlagen oder auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen mit sich führt, hat dies so zu tun, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt werden.
- (2) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder die öffentliche Reinlichkeit sind Kampfhunde auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen im gesamten Gemeindegebiet zu jeder Tages- und Nachtzeit stets an einer reißfesten Leine von höchstens 120 cm Länge zu führen. Das gleiche gilt für große Hunde
 - auf den Grünanlagen am Rathausplatz (Eingrenzung: Sperbersloher Straße, Alte Straße)
 - auf dem Fuß- und Radweg von Leerstetten nach Schwand (Leerstetter Weg)
 - alle durch Verkehrszeichen Nr.: 240¹⁾, 241²⁾ StVO ausgewiesenen Fuß- und Radwege
 - alle durch Verkehrszeichen Nr.: 325³⁾ StVO ausgewiesenen verkehrsberuhigten Bereiche
 - auf den Schulwegen (Alte Straße, Schwander Straße, Sonnenstraße)
 - in einem Umkreis von 100 m um Schulen, Kindergärten, Kindertagesstätten und Seniorenwohnanlagen.
 - **Auf dem Trimm-dich-Pfad und näherem Umgriff**
- (3) Die Person, die einen leinenpflichtigen Hund führt, muss dabei jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen.
- (4) Von Kinderspielplätzen und deren näherem Umgriff sind Kampfhunde und große Hunde fernzuhalten; auch ein Mitführen an der Leine in diesen Bereichen ist nicht gestattet. Die Regelungen in der Spielplatzsatzung über das Mitführen von Hunden bleiben unberührt.

Schwanstetten, den 23. September 2004

Verordnung über das freie Umherlaufen von Kampfhunden und großen Hunden im Gemeindegebiet des Marktes Schwanstetten

Der Markt Schwanstetten erlässt aufgrund Art. 18 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung - Landesstraf- und Verordnungsgesetz - (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juni 1992 (GVBl. S. 152), folgende Rechtsverordnung:

§ 1 Verbote

- (1) Wer Hunde in öffentlichen Anlagen oder auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen mit sich führt, hat dies so zu tun, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt werden.
- (2) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder die öffentliche Reinlichkeit sind Kampfhunde auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen im gesamten Gemeindegebiet zu jeder Tages- und Nachtzeit stets an einer reißfesten Leine von höchstens 120 cm Länge zu führen. Das gleiche gilt für große Hunde
 - auf den Grünanlagen am Rathausplatz (Eingrenzung: Sperbersloher Straße, Alte Straße)
 - auf dem Fuß- und Radweg von Leerstetten nach Schwand (Leerstetter Weg)
 - alle durch Verkehrszeichen Nr.: 240¹⁾, 241²⁾ StVO ausgewiesenen Fuß- und Radwege
 - alle durch Verkehrszeichen Nr.: 325³⁾ StVO ausgewiesenen verkehrsberuhigten Bereiche
 - auf den Schulwegen (Alte Straße, Schwander Straße, Sonnenstraße)
 - in einem Umkreis von 100 m um Schulen, Kindergärten, Kindertagesstätten und Seniorenwohnanlagen.
- (3) Die Person, die einen leinenpflichtigen Hund führt, muss dabei jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen.
- (4) Von Kinderspielplätzen und deren näherem Umgriff sind Kampfhunde und große Hunde fernzuhalten; auch ein Mitführen an der Leine in diesen Bereichen ist nicht gestattet. Die Regelungen in der Spielplatzsatzung über das Mitführen von Hunden bleiben unberührt.

§ 2 Begriffsdefinitionen

- (1) Als Kampfhunde im Sinne des § 1 Abs. 2 bis Abs. 4 gelten Hunde, die aufgrund rassespezifischer Merkmale, Zucht oder Ausbildung als gesteigert aggressiv und gefährlich gegenüber Menschen oder Tieren anzusehen sind.
 - a) Bei den folgenden Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden wird die Eigenschaft als Kampfhunde stets vermutet.
 - Pitbull
 - Bandog
 - American Staffordshire Terrier
 - Staffordshire Bullterrier
 - Tosa-Inu.

¹⁾ VZ-Nr.: 240



²⁾ VZ-Nr.: 241



³⁾ VZ-Nr.: 325



b) Bei den folgenden Rassen von Hunden wird die Eigenschaft als Kampfhunde vermutet, solange nicht dem Markt Schwanstetten für die einzelnen Hunde nachgewiesen wird, dass diese keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweisen:

- Bullmastiff
- Bullterrier
- Dog Argentino
- Dogue de Bordeaux
- Fila Brasileiro
- Mastiff
- Mastin Espanol
- Mastino Napoletano
- Rhodesian Ridgeback.

Dies gilt auch für Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen als den von Buchst. a) erfassten Hunden.

- c) Unabhängig hiervon kann sich die Eigenschaft eines Hundes als Kampfhund im Einzelfall aus seiner Ausbildung mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität oder Gefährlichkeit ergeben.

Die Aufzählung der Rassen richtet sich nach der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit des Bayerischen Staatsministerium des Inneren vom 10. Juli 1992 (GVBl. Nr. 14/1992, S. 268) in der jeweils gültigen Fassung.

- (2) Als große Hunde i.S. des § 1 Abs. 2 bis 4 sind Hunde zu verstehen, die eine Schulterhöhe von mindestens 50 cm aufweisen.

Zu den großen Hunden zählen stets erwachsene Hunde der Rassen

- Schäferhund
- Boxer
- Dobermann
- Rottweiler
- Deutsche Dogge.

- (3) Kinderspielplätze sind Flächen, die für Kinder zum Spielen bestimmt sind und die in der Regel entsprechende Einrichtungen, wie z.B. Sandkästen, Turn- und Spielgeräte, Tischtennisplatten, Ballspielflächen u.ä., aufweisen. Zu den Kinderspielplätzen gehören auch Bolzplätze und sogenannte Aktivspielplätze.

Kinderspielplätze sind nicht nur solche, die in öffentlicher Trägerschaft stehen, sondern auch Kinderspielplätze, die sich in Privateigentum befinden und tatsächlich öffentlich zugänglich sind.

Zum näheren Umgriff der Kinderspielplätze gehören die unmittelbar angrenzenden Flächen, insbesondere die Bereiche, in denen sich die Aufsichtspersonen der spielenden Kinder regelmäßig aufhalten (z.B. Ruhebänke, Wegeflächen im Bereich der Spieleinrichtungen usw.).

§ 3

Ausnahmen

Von § 1 dieser Verordnung sind ausgenommen:

- a) Blindenführhunde
- b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzuges, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehr im Einsatz.
- c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind
- d) Hunde, welche die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind sowie
- e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 Landesstraf- und Verordnungsgesetz kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als dafür verantwortliche Person

1. entgegen § 1 Abs. 2 und 3 dieser Verordnung einen Kampfhund oder großen Hund in den dort beschriebenen Bereichen umherlaufen lässt, ohne ihn an einer vorschriftsmäßigen Leine zu halten bzw. das Tier in den o.g. Bereichen von einer Person angeleint ausführen lässt, welche nicht in der Lage ist, dieses Tier körperlich zu beherrschen;
2. entgegen § 1 Abs. 4 dieser Verordnung einen Kampfhund oder großen Hund auf einem Kinderspielplatz oder in dessen näheren Umgriff mit sich führt.
Die Geldbuße beträgt mindestens zehn Deutsche Mark, höchstens zweitausend Deutsche Mark.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schwanstetten, den 02. April 2001

Verordnung über das freie Umherlaufen von Kampfhunden und großen Hunden im Gemeindegebiet des Marktes Schwanstetten

Der Markt Schwanstetten erlässt aufgrund Art. 18 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung - Landesstraf- und Verordnungsgesetz - (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juni 1992 (GVBl. S. 152), folgende Rechtsverordnung:

§ 1 Verbote

- (1) Wer Hunde in öffentlichen Anlagen oder auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen mit sich führt, hat dies so zu tun, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt werden.
- (2) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder die öffentliche Reinlichkeit sind Kampfhunde auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen im gesamten Gemeindegebiet zu jeder Tages- und Nachtzeit stets an einer reißfesten Leine von höchstens 120 cm Länge zu führen. Das gleiche gilt für große Hunde
 - auf den Grünanlagen am Rathausplatz (Eingrenzung: Sperbersloher Straße, Alte Straße)
 - auf dem Fuß- und Radweg von Leerstetten nach Schwand (Leerstetter Weg)
 - alle durch Verkehrszeichen Nr.: 240¹⁾, 241²⁾ StVO ausgewiesenen Fuß- und Radwege
 - alle durch Verkehrszeichen Nr.: 325³⁾ StVO ausgewiesenen verkehrsberuhigten Bereiche
 - auf den Schulwegen (Alte Straße, Schwander Straße, Sonnenstraße)
 - in einem Umkreis von 100 m um Schulen, Kindergärten, Kindertagesstätten und Seniorenwohnanlagen.
- (3) Die Person, die einen leinenpflichtigen Hund führt, muss dabei jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen.
- (4) Von Kinderspielplätzen und deren näherem Umgriff sind Kampfhunde und große Hunde fernzuhalten; auch ein Mitführen an der Leine in diesen Bereichen ist nicht gestattet. Die Regelungen in der Spielplatzsatzung über das Mitführen von Hunden bleiben unberührt.

§ 2 Begriffsdefinitionen

- (1) Als Kampfhunde im Sinne des § 1 Abs. 2 bis Abs. 4 gelten Hunde, die aufgrund rassespezifischer Merkmale, Zucht oder Ausbildung als gesteigert aggressiv und gefährlich gegenüber Menschen oder Tieren anzusehen sind.

- a) Bei den folgenden Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden wird die Eigenschaft als Kampfhunde stets vermutet.
 - Pitbull
 - Bandog
 - American Staffordshire Terrier
 - Staffordshire Bullterrier
 - Tosa-Inu.
- b) Bei den folgenden Rassen von Hunden wird die Eigenschaft als Kampfhunde vermutet, solange nicht dem Markt Schwanstetten für die einzelnen Hunde nachgewiesen wird, dass diese keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweisen:
 - Alano
 - American Bulldog
 - Bullmastiff
 - Bullterrier
 - Cane Corso
 - Dog Argentino
 - Dogue de Bordeaux
 - Fila Brasileiro
 - Mastiff
 - Mastin Espanol
 - Mastino Napoletano
 - Perro de Presa Canario (Dogo Canario)
 - Perro des Presa Mallorquin
 - RottweilerDies gilt auch für Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen als den von Buchst. a) erfassten Hunden.
- c) Unabhängig hiervon kann sich die Eigenschaft eines Hundes als Kampfhund im Einzelfall aus seiner Ausbildung mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität oder Gefährlichkeit ergeben.

Die Aufzählung der Rassen richtet sich nach der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit des Bayerischen Staatsministerium des Inneren vom 10. Juli 1992 (GVBl. Nr. 14/1992, S. 268) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Als große Hunde i.S. des § 1 Abs. 2 bis 4 sind Hunde zu verstehen, die eine Schulterhöhe von mindestens 50 cm aufweisen.

Zu den großen Hunden zählen stets erwachsene Hunde der Rassen

 - Schäferhund
 - Boxer
 - Dobermann
 - Deutsche Dogge.
- (3) Kinderspielplätze sind Flächen, die für Kinder zum Spielen bestimmt sind und die in der Regel entsprechende Einrichtungen, wie z.B. Sandkästen, Turn- und Spielgeräte, Tischtennisplatten, Ballspielflächen u.ä., aufweisen. Zu den Kinderspielplätzen gehören auch Bolzplätze und so genannte Aktivspielplätze.

Kinderspielplätze sind nicht nur solche, die in öffentlicher Trägerschaft stehen, sondern auch Kinderspielplätze, die

sich in Privateigentum befinden und tatsächlich öffentlich zugänglich sind.

Zum näheren Umgriff der Kinderspielplätze gehören die unmittelbar angrenzenden Flächen, insbesondere die Bereiche, in denen sich die Aufsichtspersonen der spielenden Kinder regelmäßig aufhalten (z.B. Ruhebänke, Wegeflächen im Bereich der Spieleinrichtungen usw.).

§ 3 Ausnahmen

Von § 1 dieser Verordnung sind ausgenommen:

- a) Blindenführhunde
- b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzuges, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehr im Einsatz.
- c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind
- d) Hunde, welche die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind sowie
- e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 Landesstraf- und Verordnungsgesetz kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als dafür verantwortliche Person

1. entgegen § 1 Abs. 2 und 3 dieser Verordnung einen Kampfhund oder großen Hund in den dort beschriebenen Bereichen umherlaufen lässt, ohne ihn an einer vorschrittsmäßigen Leine zu halten bzw. das Tier in den o.g. Bereichen von einer Person angeleint ausführen lässt, welche nicht in der Lage ist, dieses Tier körperlich zu beherrschen;
2. entgegen § 1 Abs. 4 dieser Verordnung einen Kampfhund oder großen Hund auf einem Kinderspielplatz oder in dessen näherem Umgriff mit sich führt.

Die Geldbuße beträgt mindestens zehn Deutsche Mark, höchstens zweitausend Deutsche Mark.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

¹⁾ VZ-Nr.: 240



²⁾ VZ-Nr.: 241



³⁾ VZ-Nr.: 325

